

Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main

Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. 2016, S. 167), der §§ 2, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. 2015, S. 618), der §§ 22, 22a, 23, 24, 43, 86 und 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I 2012, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 3234) und §§ 29, 31, 32 und 32a des Hessischen Kinder-Jugendhilfegesetzes (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I 2006, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. 2015, S. 366) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main in ihrer Sitzung am 24.05.2017 folgende Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main beschlossen:

§ 1

Kindertagespflege als Leistung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe

- (1) Die Stadt Rüsselsheim am Main erbringt auf Anmeldung im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit gemäß § 86 SGB VIII für die Einwohner der Stadt nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII in Verbindung mit § 29 HKJGB Leistungen der Kindertagespflege durch geeignete und qualifizierte Tagespflegepersonen.
- (2) Kindertagespflege hat die Aufgabe, die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.
Der Förderauftrag in der Kindertagespflege umfasst ebenso wie in einer Kindertageseinrichtung die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Er bezieht die soziale, emotionale, körperliche, geistige, sprachliche, musische und gesundheitliche Entwicklung des Kindes mit ein.
- (3) Die öffentliche Förderung der Kindertagespflege beinhaltet zum einen die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Tagespflegeperson. Sie umfasst ferner die Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 2

Durchführung der Kindertagespflege, Teilnahme und Umfang

(1) Kindertagespflege wird von qualifizierten Tagespflegepersonen durchgeführt. Nach dieser Satzung geförderte Tagespflegepersonen erfüllen die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen gemäß § 23 SGB VIII und verfügen über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.

(2) Die Anzahl der Kinder, die eine Tagespflegeperson betreut, richtet sich nach der erteilten Pflegeerlaubnis und beträgt bis zu 5 Kinder. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist auf 5 Jahre befristet und kann auf Antrag der Tagespflegeperson verlängert werden.

(3) Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegepersonen, im Haushalt der Personenberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt.

(4) Großtagespflegestellen sind ebenfalls zugelassen. Hier betreuen zwei Tagespflegepersonen in gemeinsam genutzten Räumen.

(5) Die Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der in der Anmeldung in die öffentlich geförderte Kindertagespflege nachzuweisen ist. Es werden maximal 55 Wochenstunden als Betreuungszeit in der öffentlich geförderten Kindertagespflege anerkannt.

§ 3

Voraussetzungen zur Förderung von Kindern in der öffentlich geförderten Kindertagespflege

(1) Gemäß § 24 SGB VIII richtet sich die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vorrangig an Kinder unter drei Jahren. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht ab dem ersten Lebensjahr eines Kindes.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn:

- 1) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- 2) die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten.

Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main

- (3) Die geförderte Betreuung ist durch geeignete Tagespflegepersonen, die die in § 23 Abs.3 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfüllen, wahrzunehmen.
- (4) Die geförderte Mindestbetreuungszeit sollte 15 Wochenstunden betragen, um Erziehung und Bildung im Sinne der Förderziele des § 22 SGB VIII ermöglichen zu können.
- (5) Der Umfang der geförderten täglichen Betreuungszeit richtet sich zunächst nach dem Grundanspruch von bis zu 30 Stunden pro Woche. Über einen darüber hinausgehenden Anspruch und damit vom Grundanspruch abweichende Betreuungszeit entscheidet die Stadt Rüsselsheim am Main als Träger der öffentlichen Jugendhilfe anhand des individuellen Bedarfs des Kindes und der Sorgeberechtigten. Entsprechende Nachweise sind dem Fachdienst Kindertagespflege vorzulegen.
- (6) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder in schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Sie können nur in Ausnahmefällen in die Förderung der Kindertagespflege aufgenommen werden, soweit hierfür Plätze zur Verfügung stehen. Gründe für eine Förderung in der Kindertagespflege sind:
- Es steht nachweislich kein Platz in einem anderen Betreuungsangebot zur Verfügung.
 - Es müssen zwingend erforderliche Betreuungszeiten abgedeckt werden, die über andere Betreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten, Betreuungsschule) nicht abgedeckt werden können.
 - Es besteht eine akute Notsituation, die nicht anders geregelt werden kann.
- (7) Förderung in der Kindertagespflege in Rüsselsheim am Main ist vorrangig Kindern aus Rüsselsheim am Main vorbehalten. Kinder aus anderen Gemeinden können in der Kindertagespflege nur insoweit Berücksichtigung finden, als Plätze verfügbar sind.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Zur Aufnahme eines Kindes in die von der Stadt Rüsselsheim am Main geförderte Kindertagespflege ist von den Personensorgeberechtigten eine Anmeldung über das Internetportal webkita (www.webkita.de/ruesselsheim) erforderlich. Die Anmeldung erfolgt zum 1. oder 15. eines Monats.
- (2) Über die Aufnahme in die geförderte Kindertagespflege, Anfang und Ende des Betreuungsverhältnisses, den zeitlichen Umfang und die Kostenbeiträge nach § 7 der Satzung ergeht durch die Stadt Rüsselsheim am Main, Fachdienst Kindertagespflege, ein schriftlicher Bescheid an die Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Tagespflegeperson, die die Betreuung wahrnimmt, erhält parallel einen schriftlichen Bescheid über den Betreuungsumfang und die damit verbundene laufende Geldleistung nach § 12 der Satzung.

Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main

(4) Auf der Grundlage der Bescheiderteilung der Stadt Rüsselsheim am Main erfolgt eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten, die bei Bedarf dem Fachdienst Kindertagespflege durch die Tagespflegeperson zur Verfügung zu stellen ist.

§ 5

Beendigung und Änderungen der Förderung in der öffentlichen Kindertagespflege

(1) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist gem. § 3 und § 4 der Satzung im Gebührenbescheid an die Personensorgeberechtigten festgelegt.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Stadt Rüsselsheim am Main, Fachdienst Kindertagespflege, umgehend schriftlich zu informieren, sobald der Fördergrund nicht mehr besteht oder Änderungen des Betreuungsbedarfs erforderlich sind.

(3) Eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- durch die Personenberechtigten muss schriftlich zum Monatsende mit einer Frist von sechs Wochen bei der Stadt Rüsselsheim am Main, Fachdienst Kindertagespflege, sowie bei der Tagespflegeperson erfolgen.
- durch die Tagespflegeperson muss schriftlich zum Monatsende mit einer Frist von sechs Wochen bei der Stadt Rüsselsheim am Main, Fachdienst Kindertagespflege, sowie bei den Personensorgeberechtigten erfolgen.

(4) Die Möglichkeit, das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu beenden, bleibt den Personensorgeberechtigten und den Tagespflegepersonen unbenommen. Die außerordentliche Kündigung muss schriftlich und begründet durch die Personensorgeberechtigten oder die Tagespflegeperson beim Fachdienst Kindertagespflege erfolgen.

(5) Die Stadt Rüsselsheim am Main ist berechtigt, das Betreuungsverhältnis vorzeitig zu beenden, wenn

- ein regelmäßiger Besuch der Kindertagespflege nicht gewährleistet ist,
- ein Rückstand in Höhe der zweifachen Monatsgebühren besteht,
- wenn der Fördergrund nach § 3 nicht mehr gegeben ist,
- wenn der Informationspflicht nach § 5 Abs. 2 nicht entsprochen wird,
- im Übrigen die Personensorgeberechtigten ihren Pflichten nach § 6 dieser Satzung nicht nachkommen.

Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main

(6) Die vorzeitige Beendigung nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung erfolgt zum Monatsende mit einer Frist von sechs Wochen und wird den Personensorgeberechtigten und den Tagespflegepersonen schriftlich mitgeteilt.

(7) Eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bedarf der schriftlichen Beantragung bei der Stadt Rüsselsheim am Main, Fachdienst Kindertagespflege, und eines schriftlichen Bescheids durch die Stadt Rüsselsheim am Main an die Personensorgeberechtigten und an die Tagespflegeperson entsprechend § 4 dieser Satzung. Einer Verlängerung wird zugestimmt, solange der Fördergrund nach § 3 dieser Satzung gegeben ist.

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Kinder haben die Tagespflegestelle zu den vereinbarten Betreuungszeiten zu besuchen. Eine Nichtinanspruchnahme des Tagespflegeplatzes ist der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.

(2) Kinder müssen an ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen. Die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen. Personensorgeberechtigte haben durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder schriftlich zu erklären, dass sie eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen.

(3) Mit Beginn der Kindertagespflege übergeben die Personensorgeberechtigten Kopien von Impfausweis und Krankenversicherungskarte des Tagespflegekindes an die Tagespflegeperson.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegestelle verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(5) Die Personensorgeberechtigten arbeiten eng mit dem Fachdienst Kindertagespflege zusammen.

Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 7 Kostenbeitrag

- (1) Für die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 und § 24 SGB VIII wird ein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Die Kostenbeiträge werden von den Eltern, einem Elternteil oder anderen Personensorgeberechtigten erhoben, die Kindertagespflege gemäß § 23 und § 24 SGB VIII in Anspruch nehmen. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Kostenbeitrag wird monatlich als Pauschale erhoben und richtet sich nach dem Umfang der Betreuungszeit (siehe Anlage 1). Über den Kostenbeitrag sind alle Sachkosten und der Beitrag zur Förderleistung der Tagespflegeperson abgegolten.
- (4) Eine Ausnahme besteht, wenn beispielsweise aufgrund der Erkrankung eines Kindes besondere Verpflegungskosten entstehen. Die zusätzlichen Kosten für aufwendigere Ernährung müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden und sind der Tagespflegeperson direkt zu erstatten. Die Leistung und die Höhe der Zusatzkosten werden von den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson in der Betreuungsvereinbarung schriftlich niedergelegt.
- (5) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege, wie im Bescheid ausgewiesen und beinhaltet die Eingewöhnungsphase.
- (6) Die monatlichen Kostenbeiträge sind zum 1. des laufenden Monats fällig.
- (7) Änderungen der Betreuungszeiten können zum 01. eines Monats erfolgen und müssen von den Personensorgeberechtigten schriftlich beim Fachdienst Kindertagespflege beantragt werden.
- (8) Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn die Tagespflegeleistung nicht erbracht wird, weil das Kind infolge Krankheit oder anderer Gründe entschuldigt oder unentschuldigt fehlt.
- (9) Kann die Tagespflegeperson die Tagespflegeleistung aus berechtigtem Grund (Krankheit, Urlaub) nicht erbringen, so besteht die Zahlungspflicht bis zu einem aufeinanderfolgenden Zeitraum von drei Kalenderwochen weiter. Auf ein Kalenderjahr gesehen dürfen die Ausfälle der Betreuungsleistung nicht mehr als insgesamt sechs Wochen (30 Tage) betragen.

Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 8 Reduzierung des Kostenbeitrags

(1) Werden zwei oder mehrere Kinder Personensorgeberechtigter gleichzeitig in der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut, so reduziert sich der monatliche Beitrag wie folgt:

1. Für das Kind mit der höchsten Betreuungsgebühr wird der Beitrag zu 100 Prozent erhoben.
2. Für das zweite Kind wird der geringere Beitrag zu 50 Prozent erhoben.
3. Ab dem dritten Kind wird kein Beitrag erhoben.

(2) Die Reduzierung erfolgt auch, wenn ein oder mehrere Geschwisterkinder parallel zur Förderung in der Kindertagespflege, die Betreuung in einer anderen öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen.

(3) Ist der Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 4 SGB VIII den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten, so kann er auf schriftlichen Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise reduziert werden.

(4) Von den Empfängern von Grundsicherung nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) und bei Empfang von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Kostenbeitrag erhoben.

(5) Entstehen der Stadt Rüsselsheim am Main aufgrund unterlassener Informationen über Änderungen des Betreuungsbedarfs oder bei den Einkommensverhältnissen Kosten, so werden diese nach Bekanntwerden den Personensorgeberechtigten rückwirkend in Rechnung gestellt.

§ 9 Laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson

(1) Die an die Tagespflegepersonen zu gewährende Geldleistung setzt sich in Anwendung des § 23 Abs.2 und 2a SGB VIII wie folgt zusammen:

1. die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und eines angemessenen Betrages zur Anerkennung der Förderleistung,
(siehe Anlage 2, Tabelle 1)
2. die Weiterleitung der Landesmittel zur Förderung der Kindertagespflege gemäß § 32a Abs. 4 HKJGB
(siehe Anlage 2, Tabelle 2)

Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main

(2) Die laufende Geldleistung wird jeweils zum 3. eines Monats auf das Konto der Tagespflegeperson überwiesen. Maßgeblich für die Ermittlung der Geldleistung ist der Grundanspruch bzw. vom Fachdienst Kindertagespflege anerkannte erweiterte Anspruch bezüglich des zeitlichen Betreuungsaufwands.

(3) Tagespflegepersonen, die Kinder mit einem besonderen Förderbedarf betreuen, erhalten zum Ausgleich einer möglicherweise reduzierten Aufnahme weiterer Kinder, eine erhöhte Geldleistung:

1. für Kinder unter 3 Jahren zusätzlich 13 Stunden in der Woche.
2. für Kinder ab 3 Jahren zusätzlich 15 Stunden in der Woche.

Voraussetzung ist das Vorliegen einer fachärztlichen Bestätigung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gemäß § 53 SGB XII / § 35a SGB VIII.

(4) Kann die Tagespflegeleistung aus berechtigtem Grund (Krankheit, Urlaub) nicht erbracht werden, so besteht der Anspruch auf Zahlung der laufenden Geldleistung bis zu einem aufeinanderfolgenden Zeitraum von drei Kalenderwochen weiter. Auf ein Kalenderjahr gesehen dürfen die Ausfälle der Betreuungsleistung nicht mehr als insgesamt sechs Wochen (30 Tage) betragen.

(5) Wird die Tagespflegeleistung während des urlaubsbedingten Ausfalls der Tagespflegeperson durch eine andere in der Stadt Rüsselsheim am Main anerkannten Tagespflegeperson in Vertretung sichergestellt, so hat diese ebenfalls Anspruch auf die laufende Geldleistung.

§ 10 Versicherungen

(1) Kinder, die von Personen mit Pflegeerlaubnis betreut werden, sind bei der Unfallkasse Hessen versichert.

(2) Tagespflegepersonen sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson abzuschließen.

Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main

- (3) Die Stadt Rüsselsheim am Main erstattet der Tagespflegeperson auf Nachweis folgende Kosten:
- Beitrag zu der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege zu 100 %,
 - Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung inklusive der individuellen Zusatzbeiträge zu 50 %,
 - Beiträge zu der gesetzlich vorgeschriebenen Rentenversicherung zu 50 %. Sofern keine Rentenversicherungspflicht besteht, können nachgewiesene Beiträge zu anderen Formen der Altersvorsorge zu 50 %, maximal jedoch mit 39 Euro pro Monat erstattet werden.
- (4) Den Personensorgeberechtigten wird empfohlen eine Privathaftpflichtversicherung für ihr betreutes Kind abzuschließen.

§ 11 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung der Anmeldungen zur Aufnahme in die Kindertagespflege sowie für die Erhebung des Kostenbeitrags werden personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
- (2) Gespeichert werden Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten, Geschlecht und Nationalität der Kinder sowie gewünschte Betreuungsart sowie die Bankverbindung zur Durchführung eines etwaigen Abbuchungsverfahrens.
- (3) Die Rechtsgrundlage zur Datenerhebung ist gegeben durch die Hessische Gemeindeordnung und das Kommunalabgabengesetz, das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG) und die Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb der Stadt Rüsselsheim am Main erfolgt nicht.
- (5) Die Daten werden am Ende des Haushaltsjahres gelöscht, in welchem das Kind aus der Betreuung ausscheidet.
- (6) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Absatz 2 HDSG über die Aufnahme der in Absatz 2 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2017 in Kraft und ersetzt die Satzung, die am 01. Januar 2012 in Kraft trat.

Rüsselsheim, den 23. Juni 2017

DER MAGISTRAT DER STADT
RÜSSELSHEIM AM MAIN

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main

Anlage 1

Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main

Monatlicher Kostenbeitrag der Eltern für ein Kind (§7 der Satzung)											
tägliche Betreuungszeit in Stunden	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
monatliche Betreuungszeit in Stunden	22	44	66	88	110	132	154	176	198	220	242
Monatlicher Kostenbeitrag der Eltern bei durchschnittlich 22 Betreuungstagen im Monat (Stundensatz: 2,20 €)	48,40 €	96,80 €	145,20 €	193,60 €	242,00 €	290,40 €	338,80 €	387,20 €	435,60 €	484,00 €	532,40 €

Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main

Anlage 2

Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main

Die Landesmittel zur Förderung der Kindertagespflege gemäß § 32a Abs. 4 HKJGB werden monatlich mit der Sach- und Förderleistung der Stadt Rüsselsheim am Main ausgezahlt.

Tabelle 1: Sach- und Förderleistungen der Stadt Rüsselsheim am Main an die Tagespflegeperson pro Kind (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung)											
tägliche Betreuungszeit in Stunden	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
monatliche Betreuungszeit in Stunden	22	44	66	88	110	132	154	176	198	220	242
Sachaufwand/Förderleistung bei durchschnittlich 22 Betreuungstagen im Monat (Stundensatz: 3,50 €)	77,00 €	154,00 €	231,00 €	308,00 €	385,00 €	462,00 €	539,00 €	616,00 €	693,00 €	770,00 €	847,00 €

Tabelle 2: Landesmittel zur Förderung der Kindertagespflege gemäß § 32a Abs. 4 HKJGB (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung)			
Hessisches Kinderförderungsgesetz	Betreuungskategorie Std./Woche		
Förderung Kindertagespflege	0-25 Std.	25-35 Std.	> 35 Std.
Pro-Kind-Pauschale für Kinder unter 3	1.200 €	2.400 €	3.000 €
Pro-Kind-Pauschale Kinder im Kindergartenalter	160 €	190 €	220 €
Pro-Kind-Pauschale Schulkinder	140 €	160 €	190 €